



Public Sector Information und die DSGVO

Personenbezogene Daten in Public Sector Information und Open Data Beständen



COMPASS GRUPPE

Gibts das?

Grundlagenpapiere für Open Data Programme enthalten häufig die folgende Formulierung:

Personenbezogene Daten sind von der Veröffentlichung grundsätzlich ausgenommen.

- www.data.gv.at
- www.bundeskanzleramt.gv.at
- www.bmi.gv.at/
- www.digitalaustria.gv.at/
- www.berlin.de
- www.dstgb.de/ (deutscher Städte und Gemeindebund)
- www.kim.uni-konstanz.de/ (Uni Konstanz)



Trotzdem gibt es solche Veröffentlichungen

Warum tauchen dann immer häufiger derartige Daten auf?

Veröffentlichungen stammen aus zwei unterschiedlichen Welten:

Open Data

- Bottom up Ansatz
- Sunlight Foundation
- Ursprünglich freiwillige Veröffentlichungen
- Maschinenlesbar
- Anonymer Zugang
- Lizenzfrei
- Kostenfrei
- **Bei freiwilliger Veröffentlichung kann Personenbezug ausgeschlossen werden**

Bestände finden sich vermehrt auf einer gemeinsamen Plattform wieder

Public Sector Information

- Top down Ansatz
- Europäische Richtlinien
- Zwingende Vorgaben
- Maschinenlesbar, wenn die Daten so vorliegen
- Zugang kann auch von Lizenz und Identifikation abhängig gemacht werden
- Grenzkosten sind möglich
- **Personenbezug ist möglich**

Die PSI Richtlinien und der Personenbezug

- Meilenstein: Pflicht zur Bereitstellung seit der Richtlinie 2013/37/EU
- Grundsatz: zugängliche öffentliche Daten müssen zur Weiterverwendung bereitgestellt werden
- Zugangsregeln: Sache der Mitgliedstaaten- aber wenn zugänglich, dann Weiterverwendung

Die Richtlinie gilt nicht für

- Dokumente, in den Mitgliedstaaten aus Datenschutzgründen nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind
- und Teile von Dokumenten, die zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Datenschutz vereinbar ist

Datenschutzseite (Stellungnahmen EDPS und Article 29 Gruppe)

- Zusammengefasst: Ja, aber vorsichtig
- Weiterverwendung personenbezogener Daten ist an sich gestattet
- Datenschutzfolgeabschätzung wird empfohlen
- weitere rechtliche, technische oder organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Daten können erforderlich sein
- Lizenzvereinbarung wird empfohlen

Umsetzung in Österreich im IWG 2015

Sind Daten nicht zugänglich, so befindet man sich außerhalb des Anwendungsbereichs des IWG, eine Weiterverwendung nach IWG ist damit unzulässig.

Sind Daten zugänglich, besteht für diese aber ein Weiterverwendungsverbot, so befindet man sich ebenfalls außerhalb des Anwendungsbereichs, eine Weiterverwendung nach IWG ist damit unzulässig.

Sind personenbezogene Daten zugänglich und besteht für diese kein Weiterverwendungsverbot müssen die allgemeinen Regelungen des DSG 2000 zur Beurteilung der Zulässigkeit der (Weiter)Verwendung von personenbezogenen Daten herangezogen werden. (*Aus den Erläuterungen zum IWG 2015*)

Wichtig bei der Interessensabwägung zwischen Transparenz und Datenschutz:

Artikel 1 DSG (Verfassungsbestimmung): Jedermann hat... **Anspruch auf Geheimhaltung** der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist **ausgeschlossen, wenn Daten** infolge ihrer **allgemeinen Verfügbarkeit** ... einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Aber die DSGVO!

Öffnungsklauseln in Artikel 86:

Personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten...können von dieser Behörde ..zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse offengelegt werden, wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

Erwägungsgrund 154 gibt die Richtung vor:

Der Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten kann als öffentliches Interesse betrachtet werden. Personenbezogene Daten sollen offengelegt werden können, sofern rechtlich vorgesehen.

Diese Rechtsvorschriften sollten den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten **und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors** mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang bringen.

PSI Richtlinie lässt das Schutzniveau der DSGVO unberührt. (*inkl. Wiederholung welche Daten nicht bereitgestellt werden*).

Wichtig ist auch was nicht aufgenommen wurde

Article 80aa Processing of personal data and reuse of public sector information

Personal data in public sector information held by a public authority or a public body or a private body for the performance of a task carried out in the public interest **may be disclosed** by the authority or body in accordance with Union law or Member State law to which the public authority or body is subject in order to reconcile the reuse of such official documents and public sector information with the right to the protection of personal data pursuant to this Regulation.⁶²⁹

⁶²⁹ COM reservation in view of incompatibility with existing EU law, in particular Directive 2003/98/EC (as amended by Directive 2013/37/EU).

Es liegt nicht im Ermessen der öffentlichen Stelle ob Daten freigegeben werden.



Änderungen 2022

Keine maßgeblichen datenschutzrechtlichen Veränderungen durch die Richtlinie (EU) 2019/1024 gegenüber der Richtlinie 2013/37/EU. (*siehe Erläuterungen zum IWG 2022*)

High Value Datasets beinhalten teilweise personenbezogene Daten

Veröffentlichungsplattform

data.gv.at wird im IWG 2022 als Veröffentlichungsplattform gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/1024 festgelegt.

Warum tauchen personenbezogene Datensätze nicht öfter im Rahmen der Veröffentlichungen auf?

Die Daten werden zunächst meist nicht proaktiv von der öffentlichen Stelle, sondern nach einem Weiterverwendungsantrag gemäß § 6 IWG freigegeben. Die Einmeldung nach § 11 (1) IWG wird anscheinend häufig als unverhältnismäßiger Aufwand angesehen.



Begriffszuordnungen



